

1. Geltung

Diese Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Flükiger & Co. AG Einkäufe (Produkte und Dienstleistungen), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

Mit der Ausführung der Bestellung anerkennt der Lieferant unsere allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen als allein gültige Vertragsgrundlage. Abweichende oder zusätzliche Lieferbedingungen von Lieferanten gelten für unsere Einkäufe nur, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte.

2. Weitergabe von Flükiger & Co. AG Aufträgen an Dritte/Übergabe von Rechten und Pflichten

Die Weitergabe von Flükiger & Co. AG Aufträgen oder Teilaufträgen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Flükiger & Co. AG.

Die Flükiger & Co. AG informiert den Lieferanten, welche Nachweise und Informationen für den Dritten (Unterauftragnehmer oder Partner) vorab zu erbringen sind. Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen Rechte und/oder Pflichten aus der Bestellung weder ganz noch teilweise an Dritte übertragen werden.

Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die von seinem Unterlieferanten bezogenen Produkte und/oder Dienstleistungen.

Sofern durch Kundenanforderungen vorgeschrieben, dürfen ausschliesslich von Kunden freigegebene oder vorgeschriebene Lieferanten, Hersteller, Spezialprozessanbieter oder Prüfstellen eingesetzt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Anforderungen aus Bestellungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Normen, Kundenanforderungen sowie diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen entlang der gesamten Lieferkette weiterzugeben und deren Einhaltung sicherzustellen.

3. Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte

Mit Annahme der Bestellung gewährt der Lieferant der Flükiger & Co. AG, ihren Kunden, den Luftfahrtbehörden EASA, und BAZL sowie gegebenenfalls weiteren Behörden

- den Zugang zu seinen Räumlichkeiten,
- die Einsicht in die gesamten auftragsrelevanten Dokumentationen (elektronisch und/oder Papier)

Er stellt durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Partnern und Unterauftragnehmern sicher, dass diese Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte ebenfalls gewährt werden.

4. Qualitätsstandards

Der Lieferant hat für seine Lieferung den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er ist verpflichtet ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem einzuführen und für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit der Flükiger & Co. AG aufrechtzuerhalten. Die Flükiger & Co. AG ist berechtigt zur Überprüfung der lieferantenseitigen Qualitätssicherung Lieferantenaudits durchzuführen und/oder Dokumente, Nachweise oder Zertifikate zu verlangen.

Die Flükiger & Co. AG überwacht und bewertet die Leistung ihrer Lieferanten regelmässig anhand geeigneter Kriterien, insbesondere hinsichtlich Qualität, Liefertermintreue, Reaktionsverhalten bei Reklamationen sowie Erfüllung der vertraglichen Anforderungen. Auf Grundlage dieser Bewertungen können geeignete Massnahmen bis hin zur Einschränkung oder Aufhebung der Lieferantenfreigabe getroffen werden.

Der Lieferant hat besondere Anforderungen, kritische Merkmale (Key Characteristics), sicherheitsrelevante Merkmale sowie in Zeichnungen, Spezifikationen oder Bestellungen gekennzeichnete Schlüsselmerkmale zu identifizieren, zu überwachen und deren Konformität nachzuweisen.

Entwicklungsleistungen gemäss EN 9100 Kapitel 8.3 sind nicht Bestandteil dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern diese nicht ausdrücklich Gegenstand einer Bestellung oder eines separaten Vertrages sind.

5. Mensch und Umwelt

Der Lieferant setzt für unsere Aufträge ausschliesslich qualifizierte Mitarbeiter ein und stellt sicher, dass sich diese Mitarbeiter über ihren Beitrag zur Konformität und Sicherheit der von ihnen hergestellten Produkte sowie der Wichtigkeit und Richtigkeit von ethisch korrektem Verhalten bewusst sind.

Der Lieferant stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass keine Fälschungen/Teile zweifelhafter Herkunft in seinen und damit auch in den Herstellungsprozess der Flükiger & Co. AG gelangen.

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Produkte den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden einschlägigen Sicherheits-, Umwelt-, und Arbeitsschutzvorschriften und -bestimmungen sowie sonstigen Auflagen entsprechen. Er haftet für die Verletzung solcher Bestimmungen und hat der Flükiger & Co. AG auf Verlangen von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten. Der Lieferant weist uns auf die Risiken hin, die von seinem Produkt bzw. seiner Dienstleistung bei einem nicht bestimmungsgemässen Gebrauch ausgehen.

6. Materialbeistellung

Material, das die Flükiger & Co. AG zur Ausführung eigener Bestellungen liefert, bleibt unser Eigentum. Es ist zu kennzeichnen und bis zur Bearbeitung oder Verarbeitung gesondert zu lagern. Bearbeitungsabfälle und übrig gebliebenes Material ist auf Verlangen von Flükiger & Co. AG zurückzugeben.

7. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

Unsere Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt wurden. Der Lieferant hat unsere Bestellungen innerhalb einer Frist von fünf (5) Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Später eingehende oder von der Bestellung abweichende Bestätigungen gelten als neues Angebot, das wir in angemessener Zeit annehmen können.

Vor der Übermittlung von Bestellungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Normen oder sonstigen Anforderungen an den Lieferanten stellt die Flükiger & Co. AG sicher, dass diese Anforderungen vollständig, eindeutig und für den vorgesehenen Verwendungszweck angemessen sind.

8. Abnahme der Produkte und Dienstleistungen

Der Lieferant prüft Quantität, Qualität und Übereinstimmung mit den in der Bestellung genannten Spezifikationen vor dem Versand und teilt uns allfällige Mängel schriftlich mit.

Die Flükiger & Co. AG ist verpflichtet die Produkte und/oder Dienstleistungen innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen. Dabei erkennbare Mängel sind in jedem Fall rechtzeitig gerügt, wenn unsere Mängelanzeige an den Lieferanten innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt der Produkte bzw. innerhalb dreissig (30) Arbeitstagen nach Erhalt der Dienstleistung abgesendet wird. Entsprechen Produktlieferung bzw. erbrachte Dienstleistung der Flükiger & Co. AG Bestellung werden sie abgenommen.

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte bzw. erbrachten Dienstleistungen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweisen, die zugesicherten Eigenschaften haben den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen zu entsprechen. Zeigen sich beim Gebrauch Mängel, ist der Lieferant verpflichtet unverzüglich kostenlosen und mangelfreien Ersatz zu liefern und die Folgekosten zu übernehmen.

Änderung/Neuerung während einer laufenden Bestellung in relevanten Abläufen und/oder Fertigungsbedingungen (Produktionsverfahren, Herstellmethoden, qualifizierenden Zulassungen oder an anderen technischen Änderungen an Herstellprozessen, sowie an Änderungen an Dienstleistungsprozessen) ist ohne Genehmigung der Flükiger & Co. AG nicht zulässig. Falls Änderungen/Neuerungen dennoch erforderlich sind, ist der Lieferant verpflichtet dies in schriftlicher Form, vor der Ausführung, zu beantragen. Bei Genehmigung der Änderung durch Flükiger & Co. AG ist der Lieferant verpflichtet, den Liefergegenstand auf alle Abweichungen und Veränderungen zu untersuchen und der Flükiger & Co. AG über das Ergebnis vor der Umsetzung schriftlich zu informieren. (Siehe auch 13 Änderung an genehmigten Konstruktionsdaten und/oder Produkten). Die Flükiger & Co. AG ist berechtigt, je nach Klassifizierung vom Liefergegenstand, auf Kosten vom Lieferanten eine 100% Prüfung und FAI vom Liefergegenstand einzufordern.

Sofern in der Bestellung, Zeichnung, Spezifikation oder anderen vertraglichen Dokumenten gefordert, dürfen Produktionsverfahren, Spezialprozesse, Prüfverfahren, Fertigungseinrichtungen, Betriebsmittel

oder Ausrüstungen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Flükiger & Co. AG eingesetzt oder geändert werden.

Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nach, behalten wir uns vor, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten und weitere Ansprüche geltend zu machen.

Sofern in Bestellungen, Zeichnungen, Spezifikationen oder anderen vertraglichen Dokumenten gefordert, sind statistische Methoden, Stichprobenverfahren oder Prozessfähigkeitsnachweise anzuwenden und auf Verlangen der Flükiger & Co. AG nachzuweisen.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen, soweit nicht anders vereinbart, mit Abnahme der Lieferung auf Flükiger & Co. AG über.

Falls zu einer Lieferung die in der Bestellung verlangten Versandpapiere nicht zugestellt werden, lagert die Lieferung bis zu ihrem Eintreffen bei der Flükiger & Co. AG auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

10. Eigentum und Geheimhaltung

Alle technischen Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen, etc.), Muster, Modelle, Werkzeuge, Formen und sonstige, weitere Unterlagen bleiben unser Eigentum und sind geheim zu halten. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschliesslich für die Fertigung und/oder Dienstleistung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung bzw. wenn diese nicht zustande kommt, sind sie uns unaufgefordert und kostenfrei zurückzugeben.

Der Lieferant ist für die zweckmässige Lagerung und die Absicherung gegen Schäden verantwortlich.

Hat der Lieferant Bedenken gegen unsere technischen Unterlagen, Muster, Modelle, Formen, Werkzeuge und/oder sonstige Unterlagen, informiert er uns unverzüglich und vor der Auftragsausführung.

Alle nach unseren Unterlagen oder Werkzeugen hergestellten oder nach den gesetzlichen Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes geschützten Produkte und Dienstleistungen dürfen nur an uns, niemals an Dritte, geliefert oder diesen auch nur leihweise überlassen oder demonstriert werden.

11. Archivierung

Der Lieferant verpflichtet sich sämtliche Entwicklungs- und/oder Herstdokumente und Aufzeichnungen zeitlich unbegrenzt elektronisch und/oder in Papierform in lesbarem Format angemessen geschützt aufzubewahren. Werden die Arbeitsbeziehungen zwischen der Flükiger & Co. AG und dem Lieferanten beendet, übergibt der Lieferant alle Entwicklungs- und/oder Herstdokumente und Aufzeichnungen, die im Rahmen von gemeinsamen Aufträgen entstanden sind der Flükiger & Co. AG.

12. Meldung von Abweichungen (Fehlermeldungen)

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Abweichungen bzw. Nichtkonformitäten zu genehmigten Konstruktionsunterlagen, technischen Spezifikationen oder vertraglich vereinbarten Anforderungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 72 Stunden nach Feststellung, schriftlich an die Flükiger & Co. AG zu melden. Die Meldung ist an die E-Mail-Adresse gms@fluekgier.ch zu richten und hat gegebenenfalls einen begründeten Korrekturvorschlag zu enthalten.

Die Entscheidung über die weitere Verwendung, mögliche Reparaturmassnahmen oder die Ablehnung der betroffenen Produkte obliegt ausschliesslich der Flükiger & Co. AG. Diese trifft eine Entscheidung innerhalb angemessener Frist. Sämtliche Kosten, die durch Nacharbeit, Reparatur oder Neuproduktion infolge der Abweichung entstehen, trägt der Lieferant.

13. Änderungen an genehmigten Konstruktionsdaten und/oder Produkten

Der Lieferant ist nicht berechtigt ohne Genehmigung der Flükiger & Co. AG Änderungen an genehmigten Konstruktionsdaten und/oder Produkten vorzunehmen. Anträge auf Änderungen müssen in schriftlicher Form beantragt werden.

14. Rechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung oder Weiterveräußerung der bestellten Produkte/ Dienstleistungen Schutzrechte Dritter (Patente, Muster, Modelle, usw.) nicht verletzt werden. Allenfalls hält er die Flükiger & Co. AG voll schadlos.

15. Werbung

Will der Lieferant in seiner Werbung auf unsere Geschäftsbeziehung hinweisen, bedarf dies unserer schriftlichen Zustimmung.

16. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise.

Sie gelten frei Bestimmungsort (DDP Oberburg) einschliesslich Verpackung, öffentlicher und privater Abgaben und bei Auslandsbestellung einschliesslich Verzollung.

17. Rechnungen und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind unverzüglich nach der Lieferung des Produkts und/oder der Erbringung der Dienstleistung an uns zu senden. Eine Bearbeitung ohne die von uns in der Bestellung genannten Referenznummer (Bestellnummer) und dem Namen des Bestellers ist nicht möglich.

Die Bezahlung der Rechnung erfolgt nachdem die Produktlieferung und/oder die erbrachte Dienstleistung abgenommen ist (siehe 8. Abnahme der Produkte und Dienstleistungen) mit einem Zahlungsziel von dreissig (30) Tagen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Rechnungseingang oder falls die Produktlieferung und/oder die Erbringung der Dienstleistung nach dem Rechnungseingang ist, mit diesem späteren Datum. Andere Zahlungsziele sind schriftlich zu vereinbaren.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ganz oder teilweise abzutreten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen.

Vorauszahlungen werden nur gegen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) geleistet.

18. Verpackung und begleitende Dokumentation

Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Produkte wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transports und bei anschliessender Lagerung geschützt sind. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant. Eine Rückgabe der Verpackungsmaterialien auf Kosten des Lieferanten ist möglich.

Bei jeder Lieferung an die Flükiger & Co. AG ist die gemäss Bestellung vorgegebene Dokumentation beizulegen, das sind detaillierter Lieferschein (mit Bestellnummer, Namen des Bestellers, Teilenummer, Materialidentifikation und Zeichnungsnummer mit Index), Abnahmeprüfzeugnisse, Konformitätserklärungen, sowie andere in der Bestellung geforderte Dokumente.

Auf Anforderung der Flükiger & Co. AG sind zusätzlich Prüfmuster, Referenzmuster, Erstbemusterungen, FAI-Unterlagen oder andere Nachweise zur Durchführung von Verifizierungen, Untersuchungen oder Audits bereitzustellen.

Die Flükiger & Co. AG kann vom Lieferanten Nachweise zur Verifizierung und Validierung von Produktions-, Prüf- und Spezialprozessen verlangen. Der Lieferant hat die entsprechenden Nachweise auf Anforderung bereitzustellen.

19. Liefertermine und Verspätungsfolgen

Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Teilsendungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig. Kann der Lieferant voraussehen, dass die termingerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Bei Überschreitung des Liefertermins behalten wir uns vor, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten und weitere Ansprüche geltend zu machen.

20. Ersatzteile

Der Lieferant sichert während fünf (5) Jahren die Lieferung von Ersatzteilen zu wettbewerbsfähigen Bedingungen zu.

21. Höhere Gewalt

Die Flükiger & Co. AG und/oder der Lieferant teilen sich den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Epidemien, kriegsähnliche Ereignisse, behördliche Massnahmen, Streiks) oder eines Ereignisses, das die Flükiger & Co. AG und/oder der Lieferant nicht voraussehen oder abwenden konnten, unverzüglich mit. Solange das Ereignis andauert, ist jede Partei berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant hat im Fall des Vertragsrücktritts von der Flükiger & Co. AG nur Anspruch auf Vergütung der bei ihm bereits entstandenen Beschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

22. Sprache und Auslegung

Vertragssprache ist deutsch. Bei Auslegungsfragen dieser Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen der Flükiger & Co. AG ist einzig der deutsche Text massgebend. Übersetzungen in Fremdsprachen sind informativ.

23. REACH-Klausel

Bei allen an die Flükiger & Co. AG gelieferten/geleisteten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen müssen seitens des Lieferanten die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Massnahmen erfüllt werden.

24. Konfliktmineralien

Flükiger & Co. AG erwartet, dass seine Lieferanten alle anzuwendenden gesetzlichen Regelungen zu Konfliktmineralien einhalten. Im Falle, dass ein Produkt eines oder mehrere der sog. Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wolfram, Gold oder die entsprechenden Erze) enthält, erwartet Flükiger & Co. AG von seinen Lieferanten, dass diese auf Nachfrage Transparenz über ihre Lieferkette bis zur Schmelzhütte sicherstellen können.

25. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

26. Anwendbares Recht; Schiedsklausel

In jedem Falle von Streitigkeiten verpflichten sich die Parteien, zuerst zu versuchen, durch eine offene Aussprache zu einer Lösung zu gelangen. Anwendbares Recht ist schweizerisches Recht. Der Gerichtsstand ist CH-3400 Burgdorf (BE).